

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

**Richtlinien über die Anschlußförderung
von Sozialwohnungen
der Wohnungsbauprogramme 1977 bis 1981
(Anschlußförderung RL 1993)**

Vom 26. Oktober 1993

BauWohn IV A 3

Tel.: 8 67 - 48 44 oder 8 67 - 1, intern 95 - 48 44

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe a und b AZG und des § 10 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin vom 25. November 1992 (GVBl. S. 345) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt:

1 - Verwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

(1) Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der §§ 44, 44 a der Landeshaushaltsordnung vom 5. Oktober 1978 (GVBl. S. 1961), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), Zuwendungen zur Bewirtschaftung öffentlich geförderter Mietsozialwohnungen und eigengenutzten Wohneigentums. Die Errichtung von Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus ist in Berlin vom Wohnungsbauprogramm 1977 an mit degressiven Aufwendungsdarlehen und -zuschüssen (Aufwendungshilfen) gefördert worden. Die Mittel wurden für einen Zeitraum von längstens 15 Jahren bewilligt. Diese Förderung läuft sukzessive aus. Um die bei Auslaufen der Förderung - trotz schrittweisen Förderungsabbaus - eintretende erhebliche Steigerung der Mietbelastung

und bei eigengenutztem Wohneigentum Steigerung der Belastung durch laufende Aufwendungen allgemein tragbar zu halten, wird eine Anschlußförderung gewährt. Die Anschlußförderung gewährleistet dauerhaft vertretbare Belastungen, verhindert gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und begrenzt den öffentlichen Aufwand auf das sachlich zwingend erforderliche Maß.

(2) Rechtsgrundlage ist § 1 II. WoBauG. Die eingesetzten Aufwendungszuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen ergibt sich die Verpflichtung zur Beantragung und Annahme der Anschlußförderung aus Nummer 9 Abs. 2 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977.

(3) Diese Richtlinien gelten im Land Berlin und für Objekte der Wohnungsbauprogramme 1977 bis 1981, die nach § 5 Abs. 1 II. WoBauG als öffentlich gefördert gelten und bei denen die Aufwendungshilfen voll ausgezahlt sind.

2 - Zuwendungsempfänger

(1) Für Mietwohnungen sind Antragsteller förderungsberechtigt, wenn sie Eigentümer des Objekts oder dessen Beauftragte sind (Verfügungsberechtigte).

(2) Bei eigengenutztem Wohneigentum sind Antragsteller förderungsberechtigt, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze der §§ 25, 116 Nr. 1 II. WoBauG um nicht mehr als 50 v. H. übersteigt und deren Wohnung aufgrund eines noch valutierenden Aufwendungsdarlehens als öffentlich gefördert im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes gilt. Für zweite Wohnungen in (Kauf-)Eigenheimen und (Träger-)Kleinsiedlungen können Förderungsmittel gewährt werden, wenn die Wohnungen höchstens zur jeweils preisrechtlich zulässigen Miete vermietet sind.

3 - Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Mietwohnungsbau

(1) Dem Verfügungsberechtigten können degressive Aufwendungszuschüsse bis zur Tilgung der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzten Fremdfinanzierungsmittel - längstens jedoch für 15 Jahre - gewährt werden. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 3 v. H. der vierteljährlichen Rate und wird davon in Abzug gebracht.

(2) Die Höhe der Anschlußförderung berechnet sich wie folgt: Der zuletzt gewährte monatliche Förderungsbetrag (zuzüglich der zuletzt gewährten Aufwendungszuschüsse zur Begrenzung förderungsbedingter Mietsteigerungen) wird um 0,25 DM/m²/Monat vermindert und verringert sich nach Ablauf jedes weiteren Förderungsjahres jeweils um 0,25 DM/m²/Monat. Die Möglichkeit eines verstärkten Förderungsabbaues bleibt vorbehalten, wenn dies

- a) zur Fortführung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus erforderlich und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten der Bevölkerung, vertretbar ist;
- b) infolge einer allgemeinen Anhebung des Mietniveaus oder aus anderen Gründen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der geförderten Bauvorhaben möglich und allgemein oder für eine Gruppe von Fällen durch die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung angeordnet wird.

(3) Neben der Anschlußförderung werden keine Aufwendungszuschüsse für familiengerechte Wohnungen (AZFam) gewährt.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat sich bei Annahme der Förderungsmittel insbesondere zu verpflichten,

- a) die Miete nur unter Zugrundelegung der nachfolgenden Regelungen zu erheben (Verpflichtungsmiete),
- b) vorgesehene Änderungen der Zins- und Tilgungsleistungen der zur Finanzierung der Gesamtkosten in Anspruch genommenen Fremdmittel der Investitionsbank Berlin unverzüglich mitzuteilen.

Verringert sich der für Kapitalkosten (Zinsdienst) aufzubringende Gesamtbetrag, sind die bewilligten Aufwendungszuschüsse entsprechend zu vermindern. Erhöhungen der Zinsleistungen führen zu einer Anpassung der Förderungsmittel, jedoch nicht über den Rahmen der ursprünglichen Anschlußförderungsbewilligung hinaus. Darüber hinausgehende Erhöhungen der laufenden Aufwendungen erhöhen im Rahmen des berechnungsrechtlich Zulässigen die Verpflichtungsmiete,

- c) auf Verlangen der Investitionsbank Berlin, zu geeigneten Zeitpunkten, namentlich bei Ablauf von Zinsbindungsfristen, finanztechnische Änderungen (z. B. Umfinanzierungen, auch Umstellung auf das Restkapital oder Konditionsanpassungen) zu veranlassen, soweit diese wirtschaftlich zumutbar sind. Die Investitionsbank Berlin ist verpflichtet, diese Prüfung vorzunehmen. Eine Umstellung auf das Restkapital ist vorzunehmen, sofern dies eine Verringerung der Förderungshöhe zur Folge hat, zugleich aber die Wirtschaftlichkeit des geförderten Bauvorhabens unter Berücksichtigung möglicher außergewöhnlicher Instandhaltungserfordernisse nicht gefährdet. Eine Umstellung auf das Restkapital kann spätestens bis zum Ablauf des 22. Förderungsjahres verlangt werden.

Im Falle der Umfinanzierung oder Umstellung auf das Restkapital verpflichtet sich der Eigentümer, auf Kapitalkostenansätze für die zu diesem Zeitpunkt planmäßig getilgten Beträge zu verzichten. Eine durch die Umstellung auf das Restkapital, Umfinanzierung bzw. Konditionsanpassung erwirkte Senkung der Kapitalkosten wird zur Kürzung der bewilligten Aufwendungszuschüsse genutzt.

Von der finanztechnischen Änderung kann abgesehen werden, wenn der Eigentümer widerspricht und begründet darlegt, daß sein Interesse das öffentliche Interesse an einem effizienten Förderungsmiteleinsatz überwiegt, insbesondere die Wirtschaftlichkeit des Objekts erheblich beeinträchtigt ist,

- d) in Höhe der durch die vollständige Tilgung sämtlicher Fremdmittel reduzierten Kosten Aufwendungen gegenüber den Mietern nicht geltend zu machen; Verzichte bei der Verzinsung des Eigenkapitals oder sonstiger Ansätze sind nicht zu erbringen. Sind Fremdmittel durch Eigenmittel ersetzt worden, darf in diesem Umfang nach Beendigung der ursprünglichen Tilgung der Fremdmittel gegenüber den Mietern keine Verzinsung geltend gemacht werden. Der Zeitpunkt der planmäßigen Tilgung bestimmt sich nach den Finanzierungsbedingungen für die zum Zeitpunkt des Ersatzes durch Eigenmittel in die Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzten Fremdmittel,
- e) nach Tilgung sämtlicher Fremdmittel bzw. - soweit keine Umstellung auf das Restkapital verlangt worden ist - nach spätestens 15 Jahren Anschlußförderung das Aufwendungsdarlehen aus dem Überschuß, der sich aus den um die Eigenkapitalverzinsung sowie die Bewirtschaftungskosten (wobei das Mietausfallwagnis von dem Mietentgelt - abzüglich Umlagen, Vergütungen und Zuschlägen - zu berechnen ist, das von den Mietern tatsächlich gefordert wird) geminderten Mieteinnahmen ergibt, in vollem Umfang nach Maßgabe der Nummer 4 Abs. 1 zu bedienen. Eine spätere Bedienung der Aufwendungsdarlehen kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Zur Ermitt-

lung dieses Überschusses sind höchstens die zulässigen Ansätze nach der II. Berechnungsverordnung (II. BV) oder einer diese ersetzende gesetzliche Regelung für die Eigenkapitalverzinsung und die Bewirtschaftung des Objektes - unter Beachtung des Absatzes 4 Buchstabe d Satz 2 - von der zulässigen Verpflichtungsmiete in Abzug zu bringen. Deckt die Verpflichtungsmiete nach Auslauf der Anschlußförderung nicht mindestens die Bewirtschaftungskosten und die Eigenkapitalverzinsung, erhöht sie sich entsprechend,

f) nach Ablauf des Anschlußförderungszeitraumes mit Aufwendungszuschüssen die bis dahin verlangte Durchschnittsmiete (Verpflichtungsmiete) je m² monatlich nach Ablauf eines jeden Jahres um 0,25 DM/m²/Monat zu erhöhen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Investitionsbank Berlin darüber hinausgehende Mieterhöhungen verlangen.

(5) Erhöhungen der Pauschalen für Bewirtschaftungskosten nach der II. BV oder einer diese ersetzende gesetzlichen Regelung berechtigen zur Erhöhung der Verpflichtungsmiete.

(6) Zulässige Ansätze im Rahmen der II. BV oder einer diese ersetzende gesetzlichen Regelung nach Modernisierungsmaßnahmen bzw. nicht zu vertretenden baulichen Änderungen (einschließlich anteiliger Fremdkapitalkosten) berechtigen zur Erhöhung der zulässigen Verpflichtungsmiete.

(7) Weitere im Rahmen der II. BV oder einer diese ersetzende gesetzlichen Regelung zulässige Kostensteigerungen berechtigen gleichfalls zur Erhöhung der maßgeblichen Verpflichtungsmiete, wenn die Investitionsbank Berlin dem zugestimmt hat.

(8) Erbbauzinsen sind während der Anschlußförderungsphase wie Fremdkapitalkosten, während der anschließenden Bedienung des Aufwendungsdarlehens in nachgewiesener Höhe im Rahmen der II. BV oder einer diese ersetzende gesetzlichen Regelung wie Eigenkapitalkosten zu behandeln.

3.2 Eigengenutztes Wohneigentum

(1) Es werden degressive Aufwendungszuschüsse bis zur Tilgung der in der Lastenberechnung eingesetzten Fremdfinanzierungsmittel - längstens jedoch für 15 Jahre - gewährt. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 3 v. H. der vierteljährlichen Rate und wird davon in Abzug gebracht.

(2) Der zuletzt gewährte Förderungsbetrag wird um 0,50 DM/m²/Monat gekürzt und verringert sich nach Ablauf eines jeden Förderungsjahres um 0,25 DM/m²/Monat. Bei Eigentümern, deren Gesamteinkommen über die Einkommensgrenze des § 25 in Verbindung mit § 116 Nr. 1 II. WoBauG liegt, verringern sich die Aufwendungszuschüsse nach Ablauf eines jeden Förderungsjahres um 0,50 DM/m²/Monat. Ein verstärkter Förderungsabbau bleibt unter den Voraussetzungen der Nummer 3.1 Abs. 2 vorbehalten. Der Eigentümer hat sich bei Annahme der Förderungsmittel zu verpflichten, der Investitionsbank Berlin sämtliche Änderungen der Zins- und Tilgungsleistungen der zur Finanzierung der Gesamtkosten in Anspruch genommenen Fremdmittel unverzüglich mitzuteilen.

(3) In dem Maße, in dem durch Tilgung von Fremdmitteln Kapitalkosten entfallen, sind die freiwerdenden Beträge zur verstärkten Tilgung der verbleibenden Fremdmittel zu verwenden. Kann im Einzelfall dieser Freiraum nicht vollständig zur verstärkten Tilgung verwendet werden, ist die Investitionsbank Berlin berechtigt, die Anschlußförderung entsprechend zu vermindern.

(4) Der Förderungssatz ist im Einzelfall soweit zu kürzen, daß die Belastung (ohne Betriebskosten) bei Auslaufen des Bewilligungszeitraumes für Eigentümer, deren Gesamteinkommen innerhalb der Einkommensgrenzen der §§ 25, 116 Nr. 1 II. WoBauG liegt, nicht niedriger ist, als die maßgebende Mietobergrenze im aktuellen öffentlich geförderten sozialen Wohnungs-

bau (selbst zu tragende Eigenbelastungen). Für Eigentümer, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um bis zu 30 v. H. überschreitet, erhöht sich die maßgebende Mietobergrenze (selbst zu tragende Eigenbelastung) um 1,50 DM/m²/Monat, für Eigentümer, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um bis zu 50 v. H. überschreitet, um weitere 1,50 DM/m²/Monat.

4 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen für Mietwohnungen

(1) Der Überschuß nach Nummer 3.1 Abs. 4 Buchstabe e ist nach folgender Maßgabe zur Bedienung der Aufwendungsdarlehen zu verwenden:

a) Der Verwaltungskostenbeitrag der Investitionsbank Berlin für das Aufwendungsdarlehen beträgt 0,5 v. H. jährlich vom jeweiligen Restkapital des Aufwendungsdarlehens, mindestens aber 0,5 v. H. jährlich von 20 v. H. des Ursprungskapitals und ist vorrangig zu zahlen.

b) Der verbleibende Betrag ist für die Tilgung des Aufwendungsdarlehens von bis zu 2 v. H. jährlich, danach für die Verzinsung von bis zu 7 v. H. jährlich zu verwenden.

c) Ein eventuell verbleibender Restbetrag wird zur verstärkten Tilgung des Aufwendungsdarlehens herangezogen.

(2) Die bisher abgegebenen Forderungsrücktrittserklärungen für die Aufwendungsdarlehen nach § 88 II. WoBauG werden bei Bewilligung der Förderungsmittel durch folgende Erklärung ersetzt:

a) Zur Abwendung einer möglichen Überschuldung im Sinne der handels- und konkursrechtlichen Vorschriften wird gemäß § 88 Abs. 3 II. WoBauG vereinbart, daß die Investitionsbank Berlin als Gläubigerin mit ihrer persönlichen Forderung hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger in der Weise zurücktritt, als diese Forderung nur aus künftigen Gewinnen oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Schuldners übersteigenden Vermögen bedient zu werden braucht.

b) Die Rechte aus der/den Grundschuld(en) werden durch diese Erklärung nicht berührt.

c) Auf Antrag des Eigentümers kann die Erklärung zum Forderungsrücktritt nach Entscheidung der Investitionsbank Berlin auch ausgesprochen werden, wenn eine derartige Erklärung bisher nicht beansprucht wurde und eine Überschuldung wahrscheinlich ist.

(3) Werden die öffentlichen Aufwendungsdarlehen vorzeitig zurückgezahlt, endet von diesem Zeitpunkt an die Auszahlung der bewilligten Aufwendungszuschüsse. Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten, bis zum Auslaufen der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ nur die zulässige Verpflichtungsmiete zu fordern.

(4) Außergewöhnliche Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung getragen werden können und deren Finanzierung aus anderen Mitteln für den Eigentümer nicht zumutbar ist, kann die Investitionsbank Berlin durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Vorrangseinräumung, Stunden, Einsatz eigener Mittel und Zustimmung zu Mietanpassungen unterstützen. Bei Mietanpassungen ist die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung zu unterrichten. Die Kürzung bewilligter Aufwendungszuschüsse wegen Umstellung auf das Restkapital kann ganz oder teilweise ausgesetzt oder rückgängig gemacht oder auf die Umstellung auf das Restkapital verzichtet werden, wenn dieses wegen außergewöhnlicher Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Objekts erforderlich ist.

(5) Für nach § 17 II. WoBauG geförderte Wohnungen, die aufgrund von rechtskräftigen Gerichtsurteilen mietrechtlich als Altbauwohnungen angesehen werden müssen, oder für ver-

gleichbare Wohnungen, für die der Verfügungsberechtigte im Hinblick auf die Rechtsprechung die Miete auf Altbaumiete (jetzt Miete nach dem Gesetz über die Regelung der Miethöhe - MHG) umgestellt hat, wird aus Vertrauensschutzgründen eine Anschlußförderung gewährt. In diesen Fällen hat sich der Verfügungsberechtigte vertraglich zu verpflichten,

- a) der Investitionsbank Berlin die Miethöhe sowie Mietänderungen mitzuteilen (die Berechnung der Miete mit gesonderter Ausweisung der Betriebskosten ist nachzuweisen),
- b) alle Möglichkeiten der Mietpreisanhebung bei Anwendung der allgemeinen mierechtlichen Vorschriften (insbesondere Gesetz zur Regelung der Miethöhe - MHG -, auch Gesetz zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation im Land Berlin (GVwBin -) bis zu einem Höchstbetrag von 10 v. H. über der ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MHG) auszuschöpfen. Bei Wiedervermietung soll ein Mietzins in Höhe von 10 v. H. über der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangt und nicht überschritten werden;
- c) die Wohnungen vorrangig an Berechtigte entsprechend den Belegungsbindungen bei der erstmaligen Bewilligung der öffentlichen Mittel zu vergeben.

Die gewährten Aufwendungszuschüsse werden gekürzt, wenn die Miete die als Vergleichsmiete heranzuziehende Verpflichtungsmiete übersteigt oder wenn eine Förderung nicht mehr erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Auszahlungsansprüche aus der Anschlußförderung im Zuge eines Eigentumswechsels besteht nicht.

5 - Verfahren

(1) Über die Gewährung der Anschlußförderung entscheidet der Bewilligungsausschuß oder in dessen Auftrag die Investitionsbank Berlin als Geschäftsstelle des Bewilligungsausschusses auf Antrag des Verfügungsberechtigten durch Bewilligungsbescheid. Grundlage der Entscheidung ist eine fortgeschriebene Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung.

(2) Der Bewilligungsbescheid soll insbesondere zu den Mitteilungspflichten der Verfügungsberechtigten bei Minderung der Durchschnittsmiete, zur zweckentsprechenden Verwendung der Aufwendungszuschüsse, zum Einsichtrecht der Investitionsbank Berlin in die Förderungsunterlagen und zur Übertragung der vereinbarten Bindungen auf den Rechtsnachfolger bei Veräußerung des Grundstücks weitere Verpflichtungen regeln und den Widerruf von bewilligten Förderungsmitteln bei Leistungsstörungen vorsehen.

(3) Die Aufwendungszuschüsse werden frühestens nach Auslaufen des Förderungszeitraumes der Aufwendungshilfe gewährt. Für Mietwohnungen soll der Antrag auf Gewährung der Anschlußförderung von dem Auslaufen des Bewilligungszeitraumes bei der Investitionsbank Berlin gestellt werden. Bei Eigentumsmaßnahmen werden Aufwendungszuschüsse nur gewährt, wenn der Antrag auf Gewährung der Anschlußförderung mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 6 Monaten nach Auslaufen des Bewilligungszeitraumes bei der Investitionsbank Berlin eingegangen ist (Ausschlußfrist). Können die erforderlichen Voraussetzungen bis zum Ablauf dieser Frist ohne eigenes Verschulden des Antragstellers nicht nachgewiesen werden, kann der Zeitraum zur Beibringung der erforderlichen Nachweise verlängert werden. Der Eigentümer wird von der Investitionsbank Berlin rechtzeitig, in der Regel spätestens 6 Monate vor Auslaufen des 15jährigen Bewilligungszeitraumes auf die Möglichkeit der Anschlußförderung hingewiesen.

(4) Die bei Bewilligung der Bauvorhaben durch Bescheid über die Förderung mit Aufwendungshilfen vereinbarten Bedingungen, Bestimmungen und Auflagen gelten - soweit sie diesen Richtlinien nicht widersprechen - bis zum Ablauf der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ weiter.

(5) Soweit Bewilligungsbescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen bzw. widerrufen werden, sind die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen; dabei kann eine Verzinsung von bis zu 5 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangt werden.

(6) Mietobjekte sind vor Gewährung der Anschlußförderung von der Investitionsbank Berlin zu besichtigen und gegebenenfalls zu untersuchen. Den Verfügungsberechtigten werden hierfür grundsätzlich keine Kosten in Rechnung gestellt, sofern nicht im Einzelfall besondere Untersuchungen durch Dritte notwendig werden. Soweit substanzgefährdende Mängel festgestellt werden, hat die Investitionsbank Berlin auf deren Behebung hinzuwirken, nötigenfalls auch von den Rechten aus der Schuldurkunde für das Aufwendungsdarlehen Gebrauch zu machen. Die Anschlußförderung kann unabhängig von der Mängelbeseitigung gewährt werden.

(7) Bei eigengenutztem Wohneigentum ist nach Ablauf des 5. und 10. Jahres der Anschlußförderung der Nachweis über die Einhaltung der Einkommensgrenzen innerhalb von 3 Monaten erneut zu erbringen. Der Anspruch auf weitere Zahlung der Aufwendungszuschüsse erlischt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird und der Verfügungsberechtigte dies zu vertreten hat oder die in Nummer 2 genannte Einkommensgrenze überschritten wird.

(8) Bei von der Investitionsbank Berlin geforderter Umstellung auf das Restkapital wird rechtzeitig vor Ablauf des Anschlußförderungszeitraumes insbesondere unter Beachtung der allgemeinen Einkommens- und Mietenentwicklung und der Wirtschaftlichkeit der Objekte über eine weitere Anschlußförderung zu entscheiden sein.

6 - Schlußbestimmung, Inkrafttreten

(1) Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung; haben sie jedoch finanziell bedeutsame Auswirkungen, so können sie nur im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

(2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft. Sie treten am 1. Juli 2000 außer Kraft.